

Bebauungsplan-Änderung "Grohäcker, Sämeräcker, Bangert" Ortsteil Schneppenbach.

P L A N Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

A) Für die Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs BBauG § 9 Abs. 5 Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO). 0 0 0 0 In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie _____ Baugrenzen im SO § 11 BauNVO vordere Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO WA seitliche und rückwärtige Baugrenze WA Öffentliche Verkehrsfläche § 9 BBauG Öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz) Versorgungsanlagen Bauliche Anlagen für Gemeinbedarf (Kirche)

Art der baulichen Nutzung

Allgemeine's Wohngebiet nach § 4 BauNVO, 55/40 dBA WA Sondergebiet nach § 11 BauNVO, 55/40 dBA SO Mischgebiet nach § 6 BauNVO, 60/45 dBA MI

Maß der baulichen Nutzung: BauNVO §§ 16 - 21

Festsetzungen über die äußere Gestaltung

(T)S GRZ 0,4 GFZ 0,5

Ein Vollgeschoß(I)+ ein Sockelgesch.(S) als Höchstgrenze

> Keine Dachaufbauten. Mittellinie = First= richtung.

Satteldach 30-38, Eindeckung Pfannen en=

gob.oder dunkel gefärbte Wellasbestplat=

ten o.ä. Ausbau der talseitigen Unterge=

bergseitig max. 3,25 m

schoßräume zulässig (Hanghaus).

Traufhöhe: talseitig max. 5,75 m

2-gesch. zwingend GRZ 0,4 GFZ 0,8

Zwei Vollgeschosse

Ein Vollgeschoß(I)+ ein Sockelgesch.(S) + ein Dachgesch.(D)

BAUGEBIET VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE DACHFORM U.

5.0 m=Stauraum

GFZ

NEIGUNG

Garagen und

Nebengebäude

GRZ 0,4 GFZ 0,6

T+TS+5D

GRZ

Satteldach 30-40°, Eindeckung Pfannen engob.oder dunkel gefärbte Wellasbestplat= ten o.ä. Dachgeschoß-Ausbau zulässig.

Traufhöhe: talseitig max. 6,50 m bergseitig max. 5,80 m

Keine Dachaufbauten. Mittellinie = First=

Steildach (Walmdach) 45-48°, Eindeckung engob. Pfannen, Biberschwanz, Schiefer o.ä. geeignetes Deckungsmaterial. Dachgeschoß sowie Sockelgeschoß ausgebaut.

Traufhöhe: talseitig max. 5,75 m bergseitig max. 3,25 m deider Forse,

Nutzungs- Schablone

Dachform: Pult-, Flach-, Giebel od.Walm= dach, Dachform und Eindeckung zum Wohn= haus passend.

Dachneigung: Pultdach bis 7°. Flachdach 00. Giebel- od. Walmdach gemäß Eintragung im Beb.-Plan.

Traufhöhe an der Einfahrtsseite 2,60 m über Geländeoberkante, an der Talseite (nur bei Hanggelände zulässig)max.4,50 m. Baulänge an der Grenze max. 8,0 m. Vor den Garagen muß ein Abstand zur öff= entlichen Verkehrsfläche von mind. 5,0 m vorhanden sein (Stauraum).

Grenzanbau zwimgemd

Stellplätze für den öffentlichen, ruhen= den Verkehr.

Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs, Ablagerungen und Stapelungen von mehr als 0,8 m über Fahrbahn- Oberkante freizu= halten sind.

Offene Bauweise BauNVO § 22 Abs. 1 Bauweise

im WA: Abstandsflächen

Regelung der Abstandsflächen nach der Bay. Bau0.

Grundstückseinfriedungen

Die Höhe der Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege muß einschl. Sockel von 20 cm, max. 0,8 m betragen.gemessen von OK.

Nebenanlagen im WA:

Untergeordnete Mebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen zugelassen werden, wenn sie dem Nutz= ungszweck der im WA gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

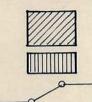
Bäume nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBaug. Pflanzzwang Vorschlag: Ahorn, Linde, Platane, Eberesche od. auch Obstbäume. Auf jedem Baugrundstück sind mindes= tens 3 Bäume zu pflanzen. Der Pflanzstreifen zwischen WA und SO ist voll=

kommen dicht zu bepflanzen.

Breite der Straßen (einschl. Gehsteig 2 x 1,5 m

Weitere Festsetzungen

- 1.) Das Planungsgebiet ist Zug um Zug mit fortschreitender Be= bauung so an die gemeindliche zentrale Wasserversorgung anzuschließen, daß jederzeit eine ausreichende Versorgung unter genügenden Druckverhältnissen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sichergestellt ist. Die technischen Richtlinien und Vorschriften, sowie die einschlägigen DIN - Vorschriften sind zu beachten.
- Alles anfallende Niederschlags- und Brauchwasser ist dem ge= meindlichen Mischwasserkanalnetz zuzuleiten. Das Kanalnetz ist entsprechend zu ergänzen, nicht ausrei= chende Sammler sind auszutauschen. Die in den wasserrecht= lichen Verfahren für die Regenüberläufe erlaubten bzw. zu erlaubenden Werte sind einzuhalten. Gegebenenfalls sind die Überlaufbauwerke den Richtlinien entsprechend umzubauen.
- 3.) Gegen das evtl. stellen- und zeitweise zu erwartende Schicht= wasser sind bei den einzelnen Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.
- B) Für die Hinweise



Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude

Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Hauptversorgungsleitungen (Abwasserkanal, Wasserleitung)

Vereinfacte Anderung gemäß § 13 BBaug

Der geänderte Bebauungsplan wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG. in Schöllkrippen - Rathaus

vom 04 07.830is 18 07.83 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekannt ge=

Schöllkrippen, den 01.04.84

Bürgermeister

hat den geänderten Bebauungs=

gemäß § 11 BBaug. (in Ver=

bindung mit § 1 der Verord=

nung yom 17. Okt. 1963 - GVBL.

den

Sitz der Genehmigungsbehörde

plan mit Verfügung

S.194) genehmigt.

Die Marktgemeinde Schöll= krippen hat mit Beschluß des Gemeinderats

vom 27.07.83

den geänderten Bebauungsplan gem. § 10 BBauG. als Satzung beschlossen.

Schöllkrippen, den 01.04.84

Schöllkrippen

Der Gemeinderat hat den genehmigten Bebauungeplan mit der Begründung gemäß § 12 BBauG. öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.08.87 ortsüblich

bekanntgemacht. Damit wird der Bebauungsplan gemäß § 12 BBaug. rechtsver= bindlich.

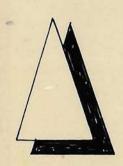
MARKTGEMEINDE

SCHÖLLKRIPPEN

LANDKREIS

SCHNEPPENBACH ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGSPLAN - 2. ÄNDERUNG:



GROHACKER SÄMERÄCKER BANGERT

MASSTAB 1:1000

Schöllkrippen, den 20.05.1981 Der Planverfasser:

3. anderung

SCHÖLLKRIPPEN, DEN 18.96.1983 DER PLANVERFASSER :Heinrich Reinke Architekt u. Bauing. (grad.) Architekt u. Bauing. (grad.)